

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2010

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die
Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 12 03 Titel 521 31
– Betrieb und Unterhaltung sowie Ersatz und Ergänzung der Lotseinrichtungen –
bis zur Höhe von 7,8 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. November 2010
– II B 1 – VE 0111/06/0002 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 12 03 Titel 521 31 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 7,8 Mio. Euro zu leisten.

Die Mehraufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Lotseinrichtungen ergeben sich durch erhöhte Personalkosten und gestiegene Betriebs- und Charterkosten bei den Lotsversetzschiffen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen. Die Rechtsverpflichtungen beruhen auf Verträgen.

